



Einladung zur Jahreshauptversammlung

Freitag, den 10.06.2022 20:00 Uhr
im Konferenzraum des Helios Klinikums,
31135 Hildesheim

Vorsitzender
Dr. Werner Freier

Goslarsche Landstr. 19
31135 Hildesheim

Tel.: 05121 912914-11
Fax: 05121 912914-40
werner.freier@t-online.de

Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung zur Mitgliederversammlung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung des Protokolls der vorjährigen Hauptversammlung

Das Protokoll ist auf der Homepage des HiSV veröffentlicht und bis zur Versammlung zur Kenntnis zu nehmen.
3. Geschäftsbericht des Vorstandes
4. Rechenschaftsbericht des Kassenwartes
5. Prüfungsbericht der Kassenprüfer
6. Aussprache über die Berichte
7. Entlastung des Vorstandes
8. Satzungsänderung

Spielbetrieb:
Bäckerei „Mannamia“
Medicinum

Jugendtraining:
Fr. 18:00-19:30

Erwachsene:
Fr. 19:30-24:00

Bankverbindung:
DE13
2595 0130 0000 0490 54
Sparkasse Hildesheim
NOLADE21HIK

Dr. Karl Ulrich Gutschke stellt einen Antrag auf Satzungsänderung. Die Mitgliederversammlung möge beschließen:

1. § 12 der Satzung möge dahingehend abgeändert werden, dass der / die Jugendwart*in dem geschäftsführenden Vorstand angehört und nicht nur, wie bisher, dem erweiterten Vorstand.

In Anlage 1 und 2 dieser Einladung befinden sich die aktuelle Version des § 12 der Satzung und die Version mit den geplanten Änderungen.

2. Die gesamte Satzung möge gendergerecht umformuliert werden. Dabei sind die Bezeichnungen so zu ersetzen wie im folgenden Beispiel: "der Kassenprüfer" wird ersetzt durch "der / die Kassenprüfer*in".

3. Der Vorstand wird für diese Satzungsänderung zur Vornahme redaktioneller sowie vom Finanzamt bzw. Registergericht geforderter Anpassungen ermächtigt.

Begründung zu 1 : Dass der / die Jugendwart*in dem geschäftsführenden Vorstand angehören soll, entspricht der Bedeutung der Jugendarbeit für unseren Verein und dem großen Anteil der Jugendaktivitäten am Vereinsgeschehen.

Begründung zu 2 : Gendergerechte Sprache ist inzwischen allgemein üblich. Da die beantragte Satzungsänderung die Bezeichnung "Jugendwart*in" enthält, ist m.E. die Anpassung des gesamten Satzungstextes erforderlich.

Begründung zu 3: Ohne diese Ermächtigung laufen wir Gefahr, bei Bedenken des Registergerichts einen neuen Beschluss der Mitgliederversammlung herbeiführen zu müssen.

9. Neuwahl des Vorstandes

Der 1. Vorsitzende, der Spielleiter, der Kassenwart, der Pressewart, der Jugendwart, der Kassenprüfer

10. Siegerehrungen

11. sonstiges

Hinweis: Über Anträge, die sich auf rechtliche oder satzungsändernde Belange beziehen, kann nur beschlossen werden, wenn sie in dieser Einladung enthalten sind. Weitere Anträge werden dann für die nächste Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgesehen.

Um pünktliches und möglichst vollzähliges Erscheinen wird gebeten.

Hildesheim, den 30.05.2022

gez. Dr. W. Freier

Anlage 1 der Einladung zur JHV 2022

Aktuelle Version des § 12 der Vereinssatzung

§ 12

Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Spielleiter
- d) dem Schriftführer
- e) dem Kassenwart

Zur Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam bzw. der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende in Verbindung mit einem weiterem Vorstandsmitglied ermächtigt.

2. erweiterter Vorstand:

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) dem Pressewart
- c) dem Materialwart
- d) dem Jugendwart

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Bestimmungen der Satzung und nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse. Zur Bearbeitung besonderer Fragen kann der Vorstand Ausschüsse bestellen. Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden bzw. seinen Vertreter. Der Vorstand und erweiterter Vorstand wird auf die Dauer von jeweils 2 Jahren gewählt. Der alte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Vereinigung mehrerer Ämter in einer Person ist zulässig. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Zum Vorstand sind in den Jahren mit gerader Endzahl der 1. Vorsitzende, der Spielleiter, der Kassenwart, der Pressewart und der Jugendwart und in den Jahren mit ungerader Endzahl der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Materialwart zu wählen. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme. Sollte ein Vorstandsmitglied während des Geschäftsjahres ausscheiden, so führen die verbleibenden Mitglieder die Geschäfte weiter. Bei Ämtervereinigung kann der geschäftsführende Vorstand bis auf drei Personen herabsinken. Der erweiterte Vorstand darf insgesamt 12 Personen nicht überschreiten.

Anlage 2 der Einladung zur JHV 2022

§ 12 der Vereinssatzung mit den geplanten Änderungen zur Beschlussfassung auf der JHV 2022

Durch Fettdruck hervorgehoben ist die wesentliche inhaltliche Änderung, die sprachlichen Änderungen aufgrund der gendergerechten Anpassung des Satzungstextes sind nicht hervorgehoben.

§ 12

Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus dem/der
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) Spielleiter*in
 - d) Schriftführer*in
 - e) Kassenwart*in
 - f) Jugendwart*in**

Zur Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende gemeinsam bzw. der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende in Verbindung mit einem weiterem Vorstandsmitglied ermächtigt.

2. erweiterter Vorstand:

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem/der

- a) geschäftsführenden Vorstand
- b) Pressewart*in
- c) Materialwart*in

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Bestimmungen der Satzung und nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse. Zur Bearbeitung besonderer Fragen kann der Vorstand Ausschüsse bestellen. Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den/die Vorsitzende(n) bzw. seinen/ihren Vertreter*in. Der Vorstand und erweiterter Vorstand wird auf die Dauer von jeweils 2 Jahren gewählt. Der alte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Vereinigung mehrerer Ämter in einer Person ist zulässig. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Zum Vorstand sind in den Jahren mit gerader Endzahl der/die 1. Vorsitzende, der/die Spielleiter*in, der/die Kassenwartin, der/die Pressewart*in und der/die Jugendwart*in und in den Jahren mit ungerader Endzahl der/die 2. Vorsitzende, der/die Schriftführer*in und der/die Materialwart*in zu wählen. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme. Sollte ein Vorstandsmitglied während des Geschäftsjahres ausscheiden, so führen die verbleibenden Mitglieder die Geschäfte weiter. Bei Ämtervereinigung kann der geschäftsführende Vorstand bis auf drei Personen herabsinken. Der erweiterte Vorstand darf insgesamt 12 Personen nicht überschreiten.